Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
3. Gartenbaubetriebe
4. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Unzulässig sind die Ausnahmen:

1. Tankstellen
2. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

WB Besonderes Wohngebiet § 4 a BauNVO
Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften
3. Sonstige Gewerbebetriebe
4. Geschäfts- und Bürogebäude
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind die Ausnahmen § 4 a (3) Ziffer 1, 2, 3 BauNVO

MK Kerngebiet § 7 BauNVO
Zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
3. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
6. Sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen, die nicht unter Nr. 5 und Nr. 6 fallen
2. Sonstige Tankstellen (die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO fallen)

Unzulässig sind:

1. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen

SO Sondergebiet Kur § 11 BauNVO
Zulässig sind:

Haus des Gastes mit Liegewiese

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(Die Zahlenwerte sind Beispiele)

II Zahl der Vollgeschosse § 17 BauNVO - Höchstgrenze -

0,4 Grundflächenzahl § 19 BauNVO

(08) Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO

BAUWEISE UND BAUGRENZE

o Offene Bauweise

g Geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche

~~Für die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes gilt, daß von den Grundstückseigentümern ein vom Bauherrn zu führender technischer Nachweis für den Laien durch~~ zu führen ist. ⊗

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO zulässig.

Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Überschwemmungsgebietes gilt, daß Nebenanlagen nur zulässig sind, wenn sie von den Grundstückseigentümern aufzustellender wassertechnischer Nachweis ergibt, daß keine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses erfolgt und mind. ein Streifen von 3,00 m von der in der örtlichkeit vorhandenen Böschungsoberkante freibleibt.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG

Einrichtungen und Anlagen:
Öffentliche Verwaltung

Post

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

Öffentliche Verkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BBauG
Mischfläche (verkehrsberuhigte Bereiche)

FUßWEG Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BBauG
Fußweg

P Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BBauG
Öffentliche Parkfläche

Straßenbegleitgrün

Straßenbegrenzungslinie

Freizuhaltende Sichtflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Fläche für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 und 14 BBauG

E Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG
Zweckbestimmung:

Parkanlage

Kinderspielplatz für Kinder von 6-14 Jahren

WASSERFLÄCHEN

Wasserflächen § 9 (1) 16 BBauG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Zu erhaltender Baum gemäß § 9 (1) 16 BBauG

ND Naturdenkmal

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 (6) BBauG

} Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BBauG ⊗

GEBÄUDEABBRUCH

Gebäudeabbrüche gemäß § 39 d BBauG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4 BBauG u. §9(1) 22 BBauG ⊠
Zweckbestimmung:

GGa Gemeinschaftsgaragen / St Stellplätze

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BBauG
zu Gunsten:

① Allgemeinheit

② Versorgungsträger

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BBauG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 15 (5) BauNVO

SONSTIGE DARSTELLUNGEN
(keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes

Vorhandene Stützmauer

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nichtwohngebäude

215 Flurstücksnummer

Überschwemmungsgebiet } Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BBauG

GESTALTUNGSSATZUNG GEMÄSS § ~~103 (1)~~ 81 (4) BauO NW ⊗

SD Satteldach

>28° Dachneigung

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 1. Okt. 1984 (GV NW 1984 S. 475)

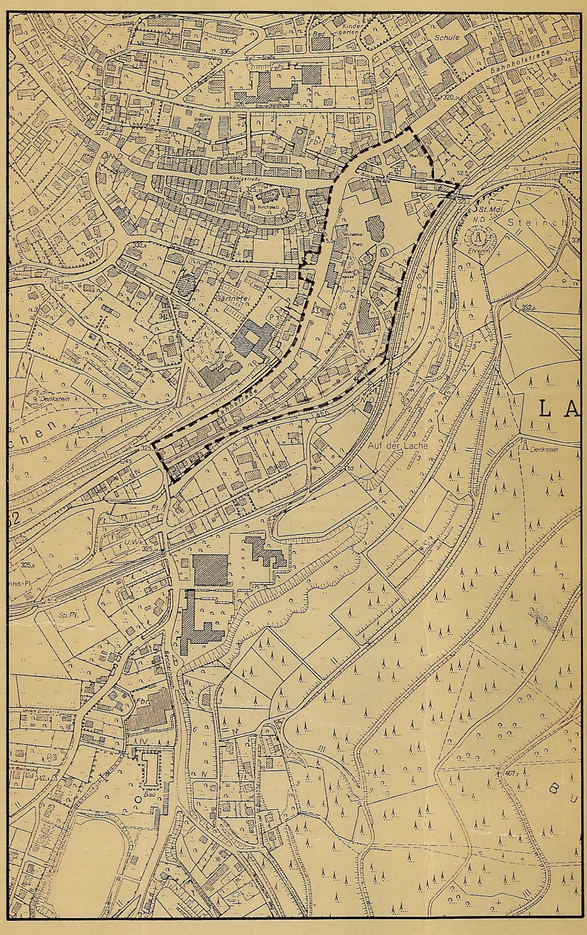
§§ 2, 8, 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ ~~103 (1)~~ 81 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) ~~in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. Nov. 1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231)~~ ⊗
jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Bad Laasphe vom 21.10.1985
ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg in Kraft getreten am

ÜBERSICHTSPLAN
M = 1 : 5000



STADT BAD LAASPHE

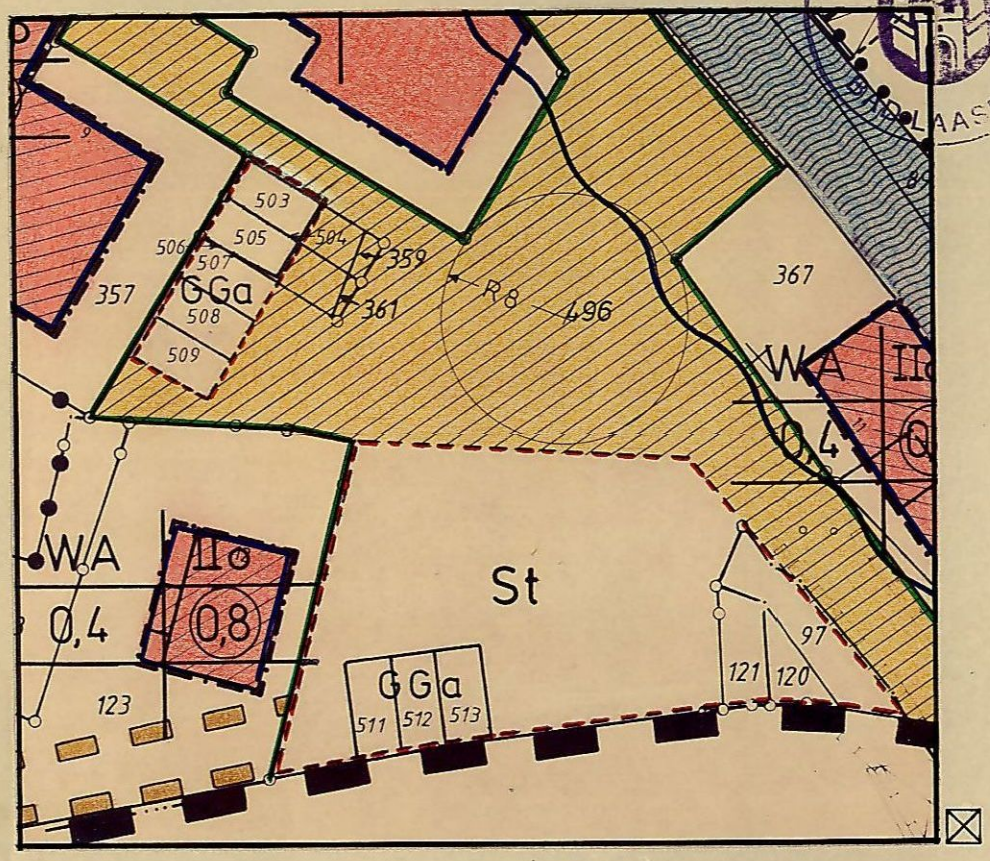
Bebauungsplan Nr. 22

Wilhelmsplatz

Gem. Bad Laasphe

M = 1 : 500

Flur 19



ZUORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSGARAGEN

1 Garage	auf der Parzelle	503	-	Wohnung Wilhelmsplatz	9 a
1 Garage	auf den Parzellen	504,505,506	-	Wohnung Wilhelmsplatz	9 b
1 Garage	auf der Parzelle	507	-	Wohnung Wilhelmsplatz	7 b
1 Garage	auf der Parzelle	508	-	Wohnung Wilhelmsplatz	7 c
1 Garage	auf der Parzelle	509	-	Wohnung Wilhelmsplatz	7 e
1 Garage	auf der Parzelle	511	-	Gebäude Brückenstraße	11
1 Garage	auf der Parzelle	512	-	Gebäude Brückenstraße	11a
1 Garage	auf der Parzelle	513	-	Wohnung Wilhelmsplatz	7 d

⊗ Geändert aufgrund der Auflagen des RP Arnsberg mit Genehmigungsverfügung vom 25. April 1986 Az.: 35.2.1-2.4-86

☒ Geändert aufgrund der Maßgabe des RP Arnsberg mit Genehmigungsverfügung vom 25. April 1986 Az.: 35.2.1-2.4-86